

Der Angeklagte Richter ist langjähriger Agent des Bundesnachrichtendienstes. Er führte seit 1948 umfangreiche Spionagetätigkeit zugunsten des Bundesnachrichtendienstes durch und war fest in dessen Spionagesystem eingebaut. Der Angeklagte machte als besoldeter Agent alle ihm in seinen verantwortlichen Funktionen, insbesondere als Produktionsleiter der Deutschen Reichsbahn, bekanntgewordenen Dokumente und Informationen über den Auf- und Ausbau der Deutschen Reichsbahn dem BND inhaltlich zugänglich. Seine Spionagetätigkeit richtete sich vor allem auf die Informationen hinsichtlich der Transitstrecken der Deutschen Reichsbahn.

■ Nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls ließ er dem BND vor allem über den Ausbau und die Durchlabfähigkeit der Transitstrecken umfangreiche Mitteilungen zukommen. Diese Mitteilungen sind ebenso wie die Berichterstattungen über Militärtransporte geheimzuhaltende Tatsachen im Sinne von § 14 StEG. Sie waren für den BND von hohem Wert, was insbesondere in Anerkennungsschreiben und in Erhöhung des Spionagesoldes zum Ausdruck kam.

Der Angeklagte arbeitete seit 1948 auf intensivste Weise gegen den ersten Arbeiter-und-Bauern-Staat Deutschlands und nahm nach Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls von sich aus erneut die Verbindung mit dem westdeutschen Geheimdienst auf. Ihm wurden nach seiner Entnazifizierung alle Möglichkeiten eingeräumt, entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen zu arbeiten. Es wurde ihm, wie aus der Beurteilung der Deutschen Reichsbahn hervorgeht, das hohe Vertrauen geschenkt, in dem größten volkseigenen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik als Produktionsleiter zu arbeiten. Da er seine Verbrechen unter Ausnutzung seiner verantwortlichen Funktion und des ihm entgegengebrachten Vertrauens beging, ist ein schwerer Fall der Spionage gemäß §§ 14, 24 StEG gegeben.

Seit dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 stand die Spionage unter der Strafdrohung des Artikels 6. § 14 StEG ist gegenüber Artikel 6 der Verfassung das mildere Gesetz, so daß der Angeklagte gemäß § 2 Abs. 2 StGB auch für die Zeit seit dem 7. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten des StEG am 1. Februar 1958 nach diesem Gesetz zu bestrafen war.

Wegen der langen Dauer, der starken Intensität, des großen Umfangs und der Gefährlichkeit des vom Angeklagten Richter verübten Verrats erkannte das Oberste Gericht entsprechend dem Antrag des Generalstaatsanwalts auf eine lebenslange Zuchthausstrafe.

Die Vermögensziehung ist erforderlich, weil der Angeklagte sich durch seinen Verrat nicht unbeachtliche Vermögensvorteile verschaffte.

Der Angeklagte Pfeiffer schleuste als geworbener und bezahlter Agent des amerikanischen Geheimdienstes unter Mißbrauch der Transitstrecken von Westberlin nach Westdeutschland Agenten des Geheimdienstes illegal aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aus. Er führte diese Agenten sowie weitere zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik verleitete Personen, insbesondere auch Angehörige der medizinischen und technischen Intelligenz, der amerikanischen Dienststelle „P 9“ zu, lieferte dieser Dienststelle Informationen über die Methoden der Kontrollen der auf den Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik verkehrenden westdeutschen und Westberliner Lastzüge, fotografierte für den Transport durch die Deutsche Demokratische Republik notwendige Wagenbegleiddokumente für den amerikanischen Geheimdienst. Diese Unterlagen dienten als Vorlage für Fälschungen, mittels derer der Menschenhandel durch die Geheimdienststellen, insbesondere

„P 9“, forciert werden sollte. Darüber hinaus war der Angeklagte als Kurier der genannten Geheimdienststelle zur Vorbereitung von Schleusungen tätig. Die Handlungen des Angeklagten Pfeiffer sind Verbrechen gegen § 14 StEG in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

Die Zahl der von ihm im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes geschleusten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Verwendung gefälschter Personalpapiere und die Skrupellosigkeit, mit der der Angeklagte seine Verbrechen durchführte, lassen eine hohe Intensität seines verbrecherischen Willens und Handelns erkennen. Das Oberste Gericht hält deshalb die vom Generalstaatsanwalt beantragte Strafe von zehn Jahren Zuchthaus für gerecht. Sie wurde gemäß § 73 StGB dem § 14 StEG als dem schwereren Gesetz entnommen.

Der Angeklagte Ahlborn sammelte im Auftrage von Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in Westberlin Informationen über Kontrollen und Grenzsicherungsmaßnahmen an den Grenzübergängen der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland und Westberlin und Informationen über die Verkehrsbedingungen auf den Transitstrecken im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Informationen übermittelte er den Agenten des LfV. Im Auftrage dieser Agenten überbrachte er mehreren Bürgern Weisungen und Instruktionen für deren Republikverrat und verschleppte am 9. März 1963 auftragsgemäß einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, den er in einem eigens dafür vorgeordneten Pkw versteckt hatte. Der Angeklagte Ahlborn wußte, daß die Agenten Steinborn und Gehrman dem LfV angehörten, und erkannte, daß ihre Tätigkeit gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet ist. Er verwirklichte deshalb den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG durch die Verschleppung eines Bürgers, durch das Unternehmen zur Verschleppung weiterer Bürger, sowie durch die Kuriertätigkeit, die mit der Ausschleusung anderer Bürger der DDR im Zusammenhang stand.

Die mit diesen Aufträgen tateinheitlich durchgeführte Übermittlung von Informationen fällt entgegen der Auffassung des Generalstaatsanwalts nicht unter § 14 StEG, sondern muß als Sammlung von Nachrichten gemäß § 15 StEG gewertet werden, weil dem Angeklagten nicht bekannt war, daß die Gruppe, in deren Auftrage er handelte, sich neben dem Menschenhandel auch mit Spionage beschäftigte. Wäre ihm diese Tatsache bekannt gewesen, dann wäre eine Verurteilung wegen Spionage, wie sie vom Generalstaatsanwalt beantragt wurde, gerechtfertigt. Da Ahlborn jedoch nicht wußte, daß er mit einer Spionageorganisation in Verbindung stand, kommt es auf den Inhalt der von ihm verratenen Nachrichten an. Bei diesen Informationen handelt es sich jedoch nicht um geheimzuhaltende Tatsachen, sondern um Nachrichten, die die gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit seiner Agentengruppe unterstützten.

Der Angeklagte Ahlborn war deshalb gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG in Tateinheit mit § 15 StEG zu bestrafen. In der kurzen Zeitdauer seiner verbrecherischen Tätigkeit bewies der Angeklagte eine starke Intensität und führte seine Aufträge bereitwillig durch. Zum Schutze gegen derartige verbrecherische Umtriebe ist die vom Generalstaatsanwalt beantragte Zuchthausstrafe von fünf Jahren trotz der veränderten rechtlichen Beurteilung erforderlich.

Der Angeklagte Schmitz machte sich durch seine durchgeführten bzw. versuchten Schleusungen, die er im Auftrage der vom amerikanischen Geheimdienst und vom westdeutschen Bundesnachrichtendienst gelenkten Terror- und Schleuserorganisation Girmann beging.